Seite 1 von 13 Anlage 1



Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahme der Verwaltung	
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Mail vom 18.08.2020, eingegangen am 19.08.2020	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Ordnungsziffer 2: Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 17.08.2020, eingegangen am 20.08.2020	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Ordnungsziffer 3: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 17.08.2020, eingegangen am 21.08.2020	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Ordnungsziffer 4: Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung d. Bundes (WSV), Schreiben vom 20.08.2020, eingegangen am 24.08.2020	
Wird zur Kenntnis genommen.	

Ordnungsziffer 5:

Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 24.08.2020, eingegangen per E-Mail am 24.08.2020

Im Rahmen der vorliegenden
Lärmaktionsplanung der Stadtverwaltung
Eberbach sind polizeiliche Belange
insbesondere durch die beabsichtigten
Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h
berührt. Naturgemäß sind hiervon die am
stärksten belasteten, nämlich die klassifizierten
Straßen besonders betroffen. Grundsätzlich ist
in diesem Zusammen-hang zwischen der
Geschwindigkeitsreduzierung aus
Sicherheitsgründen und derjenigen aus Lärmschutzgründen zu unterscheiden.

Beschränkungen des fließenden Verkehrs können u. a. aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine konkrete Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach sich ziehen könnte, ergäbe sich beispielsweise bei einem starken Gefälle, einem vergleichbaren Anstieg, einer Kurvenlage oder sonstigen deutlichen verkehrs-technischen Abweichungen gegenüber bestimmten Regelgrößen. Voraussetzung sind hier gravierende Sicherheitsdefizite, die für jeden einzelnen Straßen-abschnitt gesondert zu prüfen sind. Eine Verkehrs-zeichenanordnung darf jedenfalls nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruhen, sondern muss durch

die Verkehrssicherheit vor Ort zwingend indiziert sein.

Die Straßenverkehrsbehörden haben weiter das Recht, die Benutzung bestimmter Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu beschränken. Das Einschreiten zum Schutz vor Lärm setzt voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Prüfung sind die Richtlinien für straßen-rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbe-völkerung zu beachten. Danach kommen Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn die Pegelwerte tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 65 dB(A) und in der übrigen (Nacht) Zeit 55 dB(A) überschreiten.

Sämtliche damit verbundenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind grundsätzlich nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Wird zur Kenntnis genommen.

Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.03.2012, Az. 53-8826.15/75 ("Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung") zu treffen. Auf den besonderen Zustimmungsvorbehalt der Höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums wird ausdrücklich hingewiesen. Die Entscheidung über die zu treffenden – oder zu unterlassenden – Maßnahmen liegt ausschließlich bei den zuständigen Verkehrsbehörden.

Zu beachten ist jedoch, dass von Seiten der Stadtverwaltung Eberbach noch keine konkreten Vorschläge zur Senkung der Lärmwerte vorgebracht wurden. Dies müsste gegenüber den zuständigen Behörden noch erfolgen. Die konkreten Vorschläge zur Senkung der Lärmwerte sollen im Rahmen der 1. Änderung des Lärmaktionsplanes mit den zuständigen Fachbehörden erarbeitet werden. Mit in Kraft treten des LAP soll mit der Umsetzung der konkreten Maßnahmen auf die zuständigen Behörden zugegangen werden.

Ordnungsziffer 6:

Stadt Eberbach, Ordnungsamt -320-, Schreiben vom 26.08.2020, eingegangen am 26.08.2020

Es wird auf die Stellungnahme vom 06.11.2019 verwiesen. Wie der Untersuchung des Ing.-Büros Koehler & Leutwein zu entnehmen ist, sind die Veränderungen (im Durchschnitt 2 %) die sich aus den neuen Verkehrszählungen ergeben so gering, dass diese nicht ins Gewicht fallen und zu keiner Neubeurteilung der relevanten straßenverkehrsrechtlichen Belange führen. Die Örtliche Straßenverkehrsbehörde spricht sich nach wie vor dafür aus, insbesondere die Einführung von Tempo 30 in den genehmigungsfähigen Teilbereichen

- 05 Beckstraße
- 06 Schwanheimer Straße
- 11 Güterbahnhofstraße (vorbehaltlich einer Untersuchung der daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen)

voranzutreiben.

Einer weiteren Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h kann nicht entsprochen werden, da ansonsten die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes u.E. nicht mehr gegeben ist. Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend sollen die genannten Straßenabschnitte im LAP dargestellt werden.

Ordnungsziffer 7:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III - Luft- u. Güterkraftverkehr, Mail vom 31.08.2020

Da der Lärmaktionsplan sich auf das Stadtgebiet Eberbachs beschränkt, sehen wir keine Betroffenheit des Regierungspräsidiums Darmstadt und verzichten künftig auf eine Beteiligung.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ordnungsziffer 8:

Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 27.08.2020, eingegangen am 01.09.2020

Im aktuellen Entwurf zur Änderung der

Wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Lärmaktionsplanung der Stadt Eberbach sind keine konkreten Maßnahmenvorschläge in der Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe enthalten. Seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen daher keine Einwände gegen den aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung.

Lärmaktionsplans beschränkt sich auf verkehrsrechtliche Maßnahmen.

Ordnungsziffer 9:

Deutsche Bundesbahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe, Schreiben vom 07.09.2020, eingegangen am 09.09.2020

Gegen die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Gegen die 1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach, die sich nur mit dem Straßenverkehr beschäftigt, erheben wir keine Einwände.

Es erfolgt der Hinweis, dass seit dem 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ordnungsziffer 10:

Stadt Eberbach, Tiefbauamt, Schreiben vom 08.09.2020, eingegangen am 09.09.2020

Zum jetzigen Stand der Lärmaktionsplanung haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ordnungsziffer 11:

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN), E-Mail vom 28.09.2020, eingegangen am 28.09.2020

Auf Seite 7 wird die Verlängerung der Fahrzeiten als "bedingt relevant" bzw. als "-alleine betrachtethinzunehmen" beschrieben. Nur die betroffenen Bereiche in Eberbach betrachtet, mag diese Aussage zutreffen. Jedoch müssen wir als VRN die Linien ganzheitlich im gesamten Verlauf betrachten und da können solche Einzelmaßnahmen in der Summe doch zu einer deutlichen Fahrzeitverlängerung führen. Jede Verlängerung der Fahrzeit wirkt sich poputiv auf die Attraktivität

Fahrzeitverlängerung führen. Jede Verlängerung der Fahrzeit wirkt sich negativ auf die Attraktivität des Busverkehrs aus, auch mit der Konsequenz, dass ÖPNV-Mehrkosten, welche infolge der Fahrzeitenverlängerung auf den betroffenen Buslinien entstehen könnten, von den Kommunen finanziert werden müssten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die lärmmindernde Maßnahme "Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h" (Zeichen 274) beinhaltet nicht die Einführung einer "Tempo 30 Zone" (Zeichen 274.1) mit den entsprechenden Vorfahrtsregelungen.

4

Da es keine Alternative zur Ausweisung der Tempo 30 Zone gibt, bitten wir darum, bei der Umsetzung der Tempo 30 Maßnahme auf etwaige "Rechts-vor-Links"-Regelungen in diesem Bereich zu verzichten und die Vorfahrtsregelung beizubehalten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt.

Ordnungsziffer 12:

Stadtwerke Eberbach -SWE- Städtische Dienste Eberbach, E-Mail vom 28.09.2020, eingegangen am 28.09.2020

In Ihrer Ausführung des LAP schreiben Sie auf Seite 7, "Im Bereich der Schwanheimer Straße und Beckstraße würde die Fahrzeitverlängerung zusammen ca. 1 Minute betragen und wäre somit bedingt relevant für den Takt des Busverkehrs. In Bezug auf eine mögliche Verringerung der Geschwindigkeit in der Güterbahnhofstraße würde die Verlängerung der Fahrzeit unterhalb von 30 Sekunden liegen und wäre somit – alleine betrachtet – nach dem Kooperationserlass von 2018 hinzunehmen."

Für den Verkehrsbetrieb bedeutet dies insbesondere bei den Strecken zum Ledigsberg mit den Linien 801 Ledigsberg und 807 Ledigsberg, dass sich die Umlaufzeiten um ca. 1 - 1,5 Minuten je nach Streckenführung verlängern werden. Infolgedessen ergeben sich mit dem heutigen Fahrplan, kürzere Übergangszeiten zu den S-Bahnen, was für Fahrgäste zur Folge hat, dass diese die S-Bahnen nur noch als Zufallsanschlüsse erreichen werden, mit einer negativen Auswirkung auf die Attraktivität des Stadtbusverkehrs in Eberbach.

Unberücksichtigt bei der Fahrzeitverlängerung der Umläufe, ist bei einer Einführung der Tempo 30 Zonen, inwieweit auf die "Rechts vor Links" Regelung verzichtet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wirkt sich dies zusätzlich negativ auf die einzelnen Fahrzeiten und den Fahrkomfort des Busverkehrs aus.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die lärmmindernde Maßnahme "Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h" (Zeichen 274) beinhaltet nicht die Einführung einer "Tempo 30 Zone" (Zeichen 274.1) mit den entsprechenden Vorfahrtsregelungen.

Ordnungsziffer 13:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt.1 -Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz, Schreiben vom 28.09.2020, eingegangen am 28.09.2020

Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote ist für Gemeindestraßen die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn), für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen

Wird zur Kenntnis genommen.

Eventuell entstehende Verkehrsverlagerungen wurden im Rahmen der ersten Aufstellung des Lärmaktionsplans anhand des damals aktualisierten Verkehrsmodells in einem Prognose-Planfall untersucht. Bei Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird bis zur folgenden, vorgeschriebenen Überprüfung des Lärmaktionsplans beobachtet, ob solche

bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e, V, Rn. 13, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).

Gemäß Ziffer V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16. Wir gehen ggfs. von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange) von der unteren bzw. örtlichen Straßenverkehrsbehörde aus

Wie bereits in unserem Schreiben vom 08.11.2019 ausgeführt, regelt der Kooperationserlass Lärmaktionsplanung im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Lärmvorsorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungsermessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BlmSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.

Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde/Stadt erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde/Stadt u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.

Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gemäß § 45 Abs.9 Satz 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmschVO). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten

Verkehrsverlagerungen auftreten und diesen ggf. entgegengewirkt. Bezüglich möglicher, durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Güterbahnhofstraße resultierende Verkehrsverlagerung, kann ausgeführt werden, dass sich aus vorangegangenen Untersuchungen in der vorliegenden Situation keine Verlagerungen in einem Umfang über der Prognosetoleranz und/oder dem tages- und jahreszeitlichen Schwankungsbereich ergeben werden. Eine dezidierte Berechnung von Verkehrsverlagerungen anhand des vorhandenen Verkehrsmodells, ist daher im Lärmaktionsplan nicht zielführend. Die Beobachtung von Veränderungen in der Verkehrsmenge nach Umsetzung, kann eine genauere und belastbarere Auskunft hierzu geben.

Die hausgenaue Abgrenzung der Bereiche mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen wird mit der Beantragung der Geschwindigkeitsbegrenzungen nachgereicht.

Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärm-betroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Kooperationserlass weiterhin besagt, dass der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs nicht pauschal in die Abwägung einzustellen ist, sondern er muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt.

Zur Abwägung der Maßnahmen aus Lärmschutzgründen in den 12 Teilbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

In der 1. Änderung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach sind für alle 12 Bereiche Abwägungen zu Maßnahmen zur Lärmminderung in Form einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit getroffen. Im Ergebnis dieser Ab-wägungen wird für die Bereiche 5 und 6 (Beckstraße-L595/Schwanheimer Straße-L590) davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen die rechtsfehlerfreie Abwägung positiv ausfallen kann, im Bereich 11 (Güterbahnhofstraße) wird darauf hingewiesen, dass es dort eine hinreichend hohe Anzahl an Betroffenen gibt, bei der Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aber nicht auszuschließen ist, dass es zu Verkehrsverlagerungen in andere lärmbelastete Bereiche kommt.

Wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt werden und einzel-fallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wird, ist dies von uns nicht zu beanstanden.

Wir weisen darauf hin, dass wir bei einem Antrag auf Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen noch Angaben zur genauen Ausdehnung der Abschnitte benötigen (Hausnummer bis Hausnummer oder bis Einmündung), für die die Zustimmung beantragt wird.

Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maß-nahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter

7

8

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies erforderlich ist. Dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dies leider nicht möglich.

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

Ordnungsziffer 14:

Landratsamt des RNK, Straßenverkehrsamt, Schreiben v. 30.09.2020, eingegangen via Mail am 30.09.2020

In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen hat sich aufgrund einer Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des daraufhin geänderten Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr eine neue Beurteilung ergeben. Den Gemeinden wurde ein größerer Entscheidungsspielraum bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Lärmaktionsplänen eingeräumt. Im Ergebnis übt die planaufstellende Gemeinde die verkehrsrechtliche Ermessensentscheidung im Lärmaktionsplan aus. Bei der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplanes prüft die Straßenverkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn.28). Ist dies gegeben, ist die Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert.

Die Straßenverkehrsbehörden können verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO anordnen, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen "nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt". Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchVO). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des Abschnitts KVP Neckarbrücke bis Einmündung Uferstraße kann ausgeführt werden, dass die Fahrzeitverlängerung auf diesem Abschnitt (200m) unterhalb von 10s liegt und dieser Teilbereich im Bereich 8 der Voruntersuchung zum Lärmaktionsplan berücksichtigt wurde. Die Betrachtung des Gesamtabschnitts von der Einmündung in die Uferstraße, über die Beckstraße und die Schwanheimer Straße bis ca. Einmündung Steiler Weg, ergibt eine Gesamtlänge von ca. 1.725m, welches bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h zu einer Fahrzeitverlängerung von 83s führt. Hiervon sind auch die Buslinien 801, 807 und 808 betroffen, wodurch eine Taktanpassung mit großer Wahrscheinlichkeit erforderlich wird. Den damit verbundenen Kosten stehen jedoch die in diesen Bereichen festgestellten, gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen gegenüber.

Wie im vorgelegten Entwurf des LAP dargestellt, ist in den untersuchten Bereichen 05 und 06 aufgrund der Anzahl der Betroffenen daher eine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h möglich und wird somit entsprechend in der 1. Änderung des LAP berücksichtigt. Die betroffenen Straßenabschnitte werden im LAP entsprechend dargestellt.

9

Anlage 1

1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der fortgeschrittenen Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

BlmSchVO geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36). Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen können demnach nur verbindlich in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden, wenn eine verkehrsrechtliche Ermessensabwägung stattgefunden hat. In dieser Abwägung ist die Entscheidung zu treffen, in welchen Bereichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen nach Ansicht der planaufstellenden Behörde erforderlich sind. Gemäß der vorgelegten Planung ist dies im klassifizierten Straßennetz in Bereichen der Beckstraße und der Schwanheimer Straße der Fall. Bei der Abwägung sind die positiven und negativen Effekte gegenüberzustellen und zu bewerten. Hierbei sollte noch eine kurze Aussage zu evtl. Verdrängungseffekten getroffen werden. Ebenso muss eine Bewertung der längeren Fahrzeiten auf der Landesstraße insbesondere für den ÖPNV erfolgen. Sofern eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden soll, ist darzulegen, weshalb die positiven Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung überwiegen.

Letztlich möchten wir noch darauf hinweisen. dass im Bereich der Neckarstraße zwischen dem Kreisverkehrsplatz an der Neckarbrücke und der B37 die zulässige Geschwindigkeit auf der Landesstraße aktuell 50 km/h beträgt. In diesem Bereich wurden bereits Beschwerden von Anwohnern über die Lärmsituation an uns herangetragen. Die Lärmkarten zeigen Lärmwerte über 55/65 db(A) nachts/tags. Aus unserer Sicht sollte für diesen Straßenabschnitt ebenso eine Ermessensabwägung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Sollte sich dadurch eine Verlängerung des geschwindigkeitsbeschränkten Bereichs entlang der Landesstraße (Neckarstraße / Beckstraße / Schwanheimer Straße) ergeben, sind gerade die verkehrlichen Auswirkungen wie die Fahrzeitverlängerung im Ganzen zu

betrachten.

Ordnungsziffer 15:

IHK Rhein-Neckar, Mannheim, Schreiben vom 28.09.2020, eingegangen am 29.09.2020

Auf der Schwanheimer Straße (L590) wurden nachts wie tags keine bis nur leichte Lärmwertüberschreitungen. Der Auslösewerte von 55dB(A) und 65 dB(A) festgestellt. Vor Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der Schwanheimer Straße sollte überprüft werden, ob es zu Fahrzeitverlängerungen und Taktproblemen im ÖPNV kommen kann und negative Auswirkungen auf die Attraktivität des ÖPNV mit sich bringt (z.B. Umstieg S-Bahn). Zudem sollte beachtet werden, dass die Schwanheimer Straße eine Hauptzuführung von Neckarwimmersbach und aus dem Südwesten nach Eberbach ist und diese funktional und attraktiv bleiben sollte. Wir empfehlen mögliche Negativauswirkungen gegen geringfügige Lärmwertüberschreitungen abzuwägen.

Da auf der Güterbahnhofstraße deutliche Lärmwertüberschreitungen festgestellt wurden, regen wir an, vor der Einführung von Tempo 30 km/h zunächst Verkehrsverlagerungseffekte eingehend zu prüfen und im Anschluss gegen die verkehrsbeschränkende Maßnahme abzuwägen. Die z.T. geringen Überschreitungen von 65 dB(A) im tagzeitraum stellen dennoch eine Gesundheitsgefährdung dar. Nach Darstellung der WHO ist bereits ab einer Belastung von 55 dB(A) tags, von einer dauerhaften Gesundheitsschädigung auszugehen.

Eine Beurteilung von Verkehrsverlagerungen durch verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sollte auf Basis eines gesamten Maßnahmenkonzeptes erfolgen. Die Untersuchung von Verkehrsverlagerungen durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf nur einem Straßenabschnitt, führt zu keinen belastbaren Ergebnissen im Gesamtkontext.

Ordnungsziffer 16:

Verband Region Rhein-Neckar (VRRN), Mannheim, Mail vom 01.10.2020

Seitens des VRRN bestehen keine Anmerkungen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen

Stellungnahme der Verwaltung

B - Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 1. Änderung des Lärmaktionsplanes der Stadt Eberbach lag in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 im Rathaus, Leopoldsplatz 1 aus.

Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:

Ordnungsziffer 1:

Anwohner der Schwanheimer Straße, Mail vom 23.08.2020, eingegangen Bauverwaltung am 26.08.2020

Als Anwohner der Schwanheimer Straße und Eigentümer eines Wohngebäudes an einer Kurve liegend (die Straße somit vor und hinter dem Haus vorbeiführt) und zusätzlich eine Bushaltestelle vorhanden ist, sind wir doppelt lärmbelästigt. Solche Gegebenheiten sehe ich in ihrem neuen aktualisierten Lärmaktionsplan leider nicht berücksichtigt. Wir würden uns wünschen, dass auch solche Gegebenheiten berücksichtigt werden und wir von einer Tempo-30-Zone daher sehr profitieren würden.

In der Schwanheimer Straße liegen im unteren Abschnitt höhere Verkehrsbelastungen mit damit verbundenen hohen Immissionswerten vor. Diesen soll mittels verkehrsrechtlicher Maßnahmen entgegengewirkt werden. In den oberen Abschnitten der Schwanheimer Straße nimmt die Verkehrsbelastung deutlich ab und beträgt am Ortsausgang noch ca. 1.000 Kfz/24h. Aufgrund dieser geringeren Verkehrsbelastungen konnte in der Schallausbreitungsberechnung keine Immissionen festgestellt werden, die die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nach Fachrecht ermöglicht.

Ordnungsziffer 2:

Anwohner Beckstraße / Unterer Abschnitt der Schwanheimer Straße, E-Mail vom 29.09.2020, eingegangen am 29.09.2020

Die Anwohner verweisen im Wesentlichen auf ihre Stellungnahme vom 19.09.2019, welche nachfolgend nochmals aufgeführt wird. Ergänzend kommt hinzu, dass sich aus der Neukartierung 2020 erkennen lässt, dass im Nachtzeitraum des Eckhaus Pleutersbacher Straße/Alte Pleutersbacher Straße rot markiert ist. Es wäre daher sinnvoll, die Geschwindigkeitsreduzierung schon auf der Höhe der Fußgängerampel zu beginnen, damit das Tempo der Fahrzeuge spätestens im Kreuzungsbereich reduziert ist.

Lärmschutz Beckstraße / untere Schwanheimer Straße

Nach intensiver Auseinandersetzung mit unserer Verkehrssituation sind wir der Meinung, dass mit der Einführung von Tempo 30 noch nicht alle Probleme gelöst sind, mit denen wir uns tagtäglich konfrontiert sehen. Daher möchten wir betonen, dass wir weitere Maßnahmen für unerlässlich halten:

 Erneuerung des Fahrbahnbelags, der so marode ist, dass es durch vor allem durch die deutliche Zunahme des Lastwagenverkehrs stündlich mehrfach zu extrem belastenden Lärmspitzen und starken Erschütterungen der Häuser Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme vom 08.11.2019 verwiesen:

Nach der anzuwendenden Richtlinie RLS-90 sind Zuschläge für einen schlechten, zusätzlichen Lärm erzeugenden Fahrbahnbelag nicht zu vergeben. Die Schallausbreitungsberechnung stellt daher Immissionszustand dar, wie er sich bei einem nicht sanierungsbedürftigen Fahrbahnbelag ergibt. Hier sind unter dieser Voraussetzung schon Immissionen an Wohngebäuden zu verzeichnen, die die Anordnung Geschwindigkeitsreduzierungen Lärmschutzgründen rechtfertigen. Eine Erneuerung des Fahrbahnbelags liegt bei dieser Landesstraße nicht in der Hoheit der Stadt Eberbach. Mittel bis langfristig kommt ggf. auch die Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags zur Lärmminderung in Frage. Die Entscheidung hierzu liegt aber in der Hoheit des Landes.

Die angeregten baulichen Veränderungen sind im Rahmen des Lärmaktionsplans mit Gründen des Lärmschutzes nicht zu begründen, können aber zur Akzeptanz der Maßnahme beitragen.

Die zusätzlich angeregte Sperrung der Schwanheimer Straße für den Schwerverkehr-Durchgangsverkehr kann nach Erfahrungswerten nur eine geringe Entlastung bringen, da nach der StVO (Anlage 2 zu

Anregungen

kommt.

- Verengung der Beckstraße am unteren Ende durch Einrichten von Bushaltebuchten bzw. einer Verkehrsinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Verringerung von Fahrgeschwindigkeit.
- Querungshilfe für Fußgänger im unteren Bereich der Schwanheimer Straße und Stopp-Schild an der Einmündung in die Beckstraße (z.B. Zebrastreifen oder kleine Verkehrsinsel).
- Besserer Schutz des Gehwegs an der Ecke Schwanheimer Straße / Beckstraße, der von Autofahrern beim Rechtsabbiegen immer noch oft überfahren wird
- Neueinzeichnung der Parklinien auf den Gehsteigen, die nur noch an wenigen Stellen zu erkennen sind, sowie deutliche Kennzeichnung, dass sie keine Radwege sind.
- Kontrollen der Parksituation, da die Gehsteige nach wie vor sehr oft ordnungswidrig zugeparkt sind
- Tempokontrollen am sehr frühen Morgen oder spät abends oder sonntags (Motorradrennstrecke bei schönem Wetter)
- Sperrung der L590 zwischen Schwanheim und Eberbach für Durchgangsverkehr ab 3t Gewicht.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 41, Abs. 1) Durchgangsverkehr nur dann vorliegt, wenn der erste Beladeort außerhalb eines Umkreises von 75 km um den Maßnahmenbereich liegt. Hiervon ist mit großer Wahrscheinlichkeit nur ein geringer Anteil des in der Schwanheimer Straße anzutreffenden Schwerverkehrs betroffen.

Ordnungsziffer 3:

Anwohner, obere Schwanheimer Straße, Schreiben vom 29.09.2020, eingegangen am 01.10.2020

Die Anwohner erläutern zunächst die umfangreiche Historie zu Verkehrsproblemen in der Schwanheimer Straße.

Folgende Anmerkungen werden zum Entwurf des Lärmaktionsplanes gemacht:

Wir möchten auf den gültigen
Gemeinderatsbeschluss zur Einführung von Tempo
30 für die gesamte Schwan-heimer Straße
hinweisen. Dieser Beschluss ist ein eindeutiger
politischer Auftrag an die Stadtverwaltung alles zu
unternehmen, um endlich Verbesserungen für die
Anwohner auch im oberen Bereich der Schwanheimer Straße zu erreichen. Zum Glück für die
Anwohner wurden die zwischenzeitlich auf der
Grundlage der veralteten Rechenwerte aus dem
Jahr 2012 beantragten verkehrsrechtlichen
Maßnahmen von der zuständigen

Nach der 16. BImSchV sind Immissionswerte zu berechnen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung auf Basis von Lärmmessungen ist nicht möglich. In Baden-Württemberg werden Berechnete Immissionswerte anhand von Langzeitmessungen regelmäßig durch die LUBW überprüft (vgl. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/messungen). Diese kommt zum Ergebnis, dass die richtlinienkonforme Berechnung durchaus mit den Ergebnissen von Dauerlärmmessungen zu vergleichen ist. In nicht wenigen Fällen liegen die Berechnungsergebnisse auch über denen von Lärmmessungen, sodass in Bezug auf Schallausbreitungsberechnungen von einem "Worst-Case-Szenario" gesprochen werden kann.

In der Schwanheimer Straße liegen im unteren Abschnitt höhere Verkehrsbelastungen mit damit

Anregungen

Verkehrsbehörde zurückgewiesen. Nachfolgend musste beim Ing.-Büro Koehler/Leutwein ein aktueller Lärmaktionsplan beauftragt werden. Nach diesem erscheint die Einführung einer Tempo 30 Zone aufgrund der errechneten Lärmwerte zumindest bis zur ehemaligen Busgarage bzw. auf Höhe Steiler Weg möglich, für den weiteren Bereich jedoch nicht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bekanntermaßen bei diesen Lärmwerten um Rechenwerte und nicht um tatsächlich gemessene Werte handelt. Diese Rechenwerte haben im oberen Bereich der Schwanheimer Straße definitiv nichts mit der Realität zu tun, die Grenzwertüberschreitung ist alltägliche Wirklichkeit. Die ständige Grenzwertüberschreitung der zulässigen Lärmwerte kann heutzutage von jedermann einfach und selbständig mit einem Smartphone gemessen werden.

Für den Fall dass nunmehr nach dem aktualisierten Lärmaktionsplan ein Tempo 30 - Antrag, basierend nur auf den aktuellen Rechenwerten (Anmerkung: ein solcher Antrag wird von den Anwohnern abgelehnt), eingereicht wird, ist zu befürchten, dass eine Aufteilung der Schwanheimer Straße in zwei Geschwindigkeitszonen und zwar - Tempo 30 bis zur ehemaligen Busgarage/Höhe Steiler Weg ./. weiterhin Tempo 50 bis zum Ortsende - erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung

verbundenen hohen Immissionswerten vor. Diesen soll mittels verkehrsrechtlicher Maßnahmen entgegengewirkt werden. In den oberen Abschnitten der Schwanheimer Straße nimmt die Verkehrsbelastung deutlich ab und beträgt am Ortsausgang noch ca. 1.000 Kfz/24h. Aufgrund dieser geringeren Verkehrsbealstungen konnte in der Schallausbreitungsberechnung keine Immissionen festgestellt werden, die die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nach Fachrecht ermöglicht.

Eberbach, den 25.05.2021